



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 6. März 2019

Nummer 8

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Mitgliederverzeichnis des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“	263
Mitgliederverzeichnis des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“	263
Mitgliederverzeichnis des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“	264
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“	265

Landesamt für Umwelt

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Herstellung des Fichtengrabens mit Zufluss vom Steinitzer Wasser und die Renaturierung von Gewässern“ in der Gemarkung Raakow im Landkreis Spree-Neiße	266
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15848 Rietz-Neuendorf	267
Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen in 14822 Mühlenfließ OT Nichel Verlegung des Erörterungstermins	267
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17337 Uckerland	268
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17268 Gerswalde	268
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes in 16321 Bernau bei Berlin	269
Widerruf der Bekanntmachung über eine wesentliche Änderung der Biogasanlage in 04936 Kremitzau OT Kolochau	269

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin

Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin	270
--	-----

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	270
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	271
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	272

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Mitgliederverzeichnis des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 15. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 8. Januar 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 15. Februar 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Mitgliederverzeichnis des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Dahme-Spreewald
Landkreis Elbe-Elster
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Landkreis Teltow-Fläming

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargenossenschaft Münchehofe e.G.
Hatzfeldt-Wildenburg-Dönhoff, August Hermann Graf von

Knösels Gemüse-Erzeugung GmbH Co. KG
Kurth, Peter
Miteigentumsgemeinschaft Schacky auf Schönfeld, Andreas und Claudia von
Schenking, Franz, Dr.
Solms-Sonnenwalde, Alfred Graf zu
Uckro, Hanns-Detlef von

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Bersteland
Gemeinde Crinitz
Gemeinde Dahmetal
Gemeinde Drahnsdorf
Gemeinde Groß Köris
Gemeinde Halbe
Gemeinde Heideblick
Gemeinde Ihlow
Gemeinde Kasel-Golzig
Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg
Gemeinde Märkisch Buchholz
Gemeinde Massen-Niederlausitz
Gemeinde Niederer Fläming
Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow
Gemeinde Steinreich
Gemeinde Schönwald
Stadt Baruth/Mark
Stadt Calau
Stadt Dahme/Mark
Stadt Golßen
Stadt Luckau
Stadt Lübben
Stadt Lübbenau/Spreewald
Stadt Sonnenwalde

Mitgliederverzeichnis des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 15. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Land-

wirtschaft als Aufsichtsbehörde am 16. Januar 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 15. Februar 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Oberer Rhin/Temnitz“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Havelland
Landkreis Oberhavel
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargenossenschaft Lüchfeld eG
AGRO Holding Groß Haßlow GmbH
Brahm, Elmar im, Landwirtschaftsbetrieb
Miteigentumsgemeinschaft Gärtner, Irmhild und Karl, Dr.
Miteigentumsgemeinschaft Preuße, Lutz und Vera
Rautenstrauch'sche Forstverwaltung Darsikow GbR
von Arnim'sche Wald-Wiesen-Flur-GbR
Wildberger Schweinefleisch GmbH
Wildberger Agrar GmbH

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

16818 Dabergotz
16845 Dreetz

16833 Fehrbellin
14662 Friesack
16775 Gransee
16775 Großwoltersdorf
16835 Herzberg
16835 Lindow
16775 Löwenberger Land
16818 Märkisch Linden
16816 Neuruppin
16831 Rheinsberg
16775 Schönermark
16775 Sonnenberg
16775 Stechlin
16818 Storbeck-Frankendorf
16845 Temnitztal
16818 Temnitzquell
16835 Vielitzsee
16818 Walsleben
16868 Wusterhausen
16909 Wittstock

**Mitgliederverzeichnis
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Kremitz-Neugraben“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 15. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 12. Februar 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 15. Februar 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Kremitz-Neugraben“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Elbe-Elster
Landkreis Teltow-Fläming

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Ameling, Michael
GmbH Jung
Khadjavi-Gontard, Bardia, Dr.
Miteigentumsgemeinschaft Schacky auf Schönfeld, Andreas und Claudia von
Schencking, Franz, Dr.

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Fichtwald
Gemeinde Heideblick
Gemeinde Hohenbucko
Gemeinde Ihlow
Gemeinde Kremitzau
Gemeinde Lebusa
Gemeinde Niederer Fläming
Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Gemeinde Schilda
Gemeinde Niedergörsdorf
Gemeinde Schönborn
Gemeinde Tröbitz
Stadt Bad Liebenwerda
Stadt Baruth/Mark
Stadt Dahme/Mark
Stadt Doberlug-Kirchhain
Stadt Falkenberg/Elster
Stadt Herzberg (Elster)
Stadt Mühlberg
Stadt Schönewalde
Stadt Schlieben
Stadt Treuenbrietzen
Stadt Uebigau-Wahrenbrück

4. Freiwillige Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 2 GUVG:

Kreisbauernverband e. V. Elbe-Elster

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes
„Oberland Calau“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 15. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 24. Januar 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 15. Februar 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes
„Oberland Calau“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Dahme-Spreewald
Landkreis Elbe-Elster
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Landkreis Spree-Neiße

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargemeinschaft Groß Beuchow
Bertmaring, Marita
Bertmaring, Paul
Heger, Alfred
Kühnlein, Alexander

Kurth, Matthias
 Kurth, Peter
 Lynar, Rochus Graf zu
 Magoltz & Vonau GbR
 Miteigentumsgemeinschaft Bockum, Sybille und Goswin von
 Miteigentumsgemeinschaft Tänzer, Bernd und Marlies
 Rabe, Thomas, Dr.
 Schilka, Christoph
 Thiel, Andreas
 Thiel, Eckhard
 Thiel, Regina
 Wehlan, Martin
 Wehlan, Robert
 Witt, Geertje

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Altdöbern*
 Gemeinde Briesen*
 Gemeinde Bronkow*
 Gemeinde Burg*
 Gemeinde Byhleguhre-Byhlen*
 Gemeinde Dissen-Striesow*
 Gemeinde Guhrow
 Gemeinde Kolkwitz
 Gemeinde Luckaitztal
 Gemeinde Massen - Niederlausitz*
 Gemeinde Neuhausen/Spree*
 Gemeinde Neupetershain
 Gemeinde Neu-Seeland*
 Gemeinde Schmogrow-Fehrow*
 Gemeinde Straupitz*
 Gemeinde Werben
 Stadt Calau*
 Stadt Cottbus*
 Stadt Drebkau*
 Stadt Großbräschen*
 Stadt Luckau*
 Stadt Lübben*
 Stadt Lübbenau/Spreewald*
 Stadt Spremberg*
 Stadt Vetschau/Spreewald

* gekennzeichnete Gemeinden sind Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden

4. Freiwillige Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 2 GUVG:

Lausitzer Energie Bergbau AG (LEAG)
 Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Herstellung des Fichtengrabens mit Zufluss vom Steinitzer Wasser und die Renaturierung von Gewässern“ in der Gemarkung Raakow im Landkreis Spree-Neiße

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
 Vom 5. März 2019

Der Vorhabensträger, Herr Torsten Koalick, Bahnhofstraße 62 in 03116 Drebkau beantragt die „Herstellung des Fichtengrabens mit Zufluss vom Steinitzer Wasser und die Renaturierung von Gewässern“. Das Plangebiet liegt im Landkreis Spree-Neiße, in der Gemarkung Raakow, Flur 3.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Die geplanten und bereits durchgeführten Maßnahmen dienen der Erhaltung und der Regeneration geschützter Biotope.
- Unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.
- Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP lässt sich daraus nicht ableiten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
 Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
 Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Biogasanlage in 15848 Rietz-Neuendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. März 2019

Die Firma E.ON edis Contracting GmbH, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 15848 Rietz-Neuendorf in der Gemarkung Sauen, Flur 1, Flurstücke 379, 380 und 357 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G03018)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Errichtung und Betrieb
von acht Windenergieanlagen
in 14822 Mühlenfließ OT Nichel
Verlegung des Erörterungstermins**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. März 2019

Die Firma ENERTRAG AG, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Nichel, Flur 1, Flurstücke 25, 47, 55 und Flur 2, Flurstücke 161, 222, 232, 139/3, 137/2 acht Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde mit Bekanntmachung vom 2. Oktober 2018 ein Erörterungstermin für den 13. März 2019 angekündigt. Dieser Erörterungstermin wird aufgehoben und wie folgt verlegt.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin ist nunmehr vorgesehen **für den 7. Mai 2019 um 10 Uhr im Gemeindehaus Nichel, Dorfstraße 17 a, 14822 Mühlenfließ OT Nichel**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Biogasanlage in 17337 Uckerland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. März 2019

Die Firma Menke Biogas GmbH, Kutzerow 62 a in 17337 Uckerland beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Kutzerow 62 a, 17337 Uckerland OT Jagow in der Gemarkung Kutzerow, Flur 2, Flurstücke 192 und 194 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G09718)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Biogasanlage in 17268 Gerswalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. März 2019

Die Firma Danpower GmbH, Otto-Braun-Platz 1 in 14467 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Ort Weiler 11 a, 17268 Gerswalde in der Gemarkung Kaakstedt, Flur 2, Flurstücke 122 und 125 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G07718)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz-

güter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes in 16321 Bernau bei Berlin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. März 2019

Die Firma Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45 in 16321 Bernau bei Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück An der Viehtrift, 16321 Bernau in der Gemarkung Bernau, Flur 42, Flurstück 90/9 ein Blockheizkraftwerk (BHKW) zu errichten und zu betreiben. (Az.: G10418)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 7 Absatz 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Widerruf der Bekanntmachung über eine wesentliche Änderung der Biogasanlage in 04936 Kremitzau OT Kolochau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. März 2019

Die Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt über eine wesentliche Änderung der Biogasanlage in 04936 Kremitzau OT Kolochau vom 26. Februar 2019 (ABl. S. 252) wird widerrufen. Die Antragstellerin hat von der Beantragung einer Genehmigung nach Nummer 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) abgesehen und die Genehmigung nach Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin

Vom 13. Februar 2019

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), wurde die öffentliche Zustellung der Anhörung für die Beseitigung eines abgestellten Kraftfahrzeuges (Kfz) im Wald angeordnet und erfolgt durch nachfolgende Benachrichtigung der Oberförsterei Lehnin vom 13. Februar 2019.

Zustellende Behörde: Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin
Am Fischersberg 6
14797 Kloster Lehnin

Adressat/Empfänger: : Max Gröber

Letzte bekannte Anschrift: Alte Dorfstraße 17,
14797 Kloster Lehnin

Betreff: Anhörung für die Beseitigung eines
abgestellten Kfz in der Gemarkung
Freienthal, Flur 8, Flurstück 62/2
vom 8. Januar 2019
Aktz.: LFB.13.06-7020-41/01/19

Da der Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann und ein Zustellungsbevollmächtigter der genannten Person nicht bekannt ist, wird das im Betreff genannte Schreiben vom 8. Januar 2019 öffentlich zugestellt. Der Betroffene kann das Original beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin
Am Fischersberg 6
14797 Kloster Lehnin

Montag bis Donnerstag von 8 Uhr - 12 Uhr und 13 Uhr - 16 Uhr einsehen und in Empfang nehmen. Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dechow
Leiter der Oberförsterei

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Eberswalde
Vom 15. Februar 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Barnim, Gemarkung Rüdnitz, Flur 8, Flurstück 3/2 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 5,2044 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 28. November 2018, Az.: LFB-0806-7020-6-05/18 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laubholz- und Mischbestandsflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03334 2759-305 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, Schwappachweg 2, 16225 Eberswalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. April 2019, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Arenzhain Blatt 13** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6		1	73/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Arenzhainer Dorfstraße 20	1.830 m ²

versteigert werden.
Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1900) und Nebengebäuden (Scheune); gelegen in der Arenzhainer Dorfstraße 20.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.10.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 71.200,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 72/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. April 2019, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Oppelhain Blatt 451** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oppelhain	1	87	Gebäude- und Freifläche - Ackerland, Hauptstr. 31	2.851 m ²

versteigert werden.
Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem 1,5-geschossigen, unterkellerten Wohngebäude (Bj. ca. 1930) und einem Nebengebäude, leerstehend; gelegen in der Hauptstraße 31.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.05.2018.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 35.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 86/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 23. April 2019, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Uebigau Blatt 664** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		5	4/8		298 m ²
2		5	4/6		6.801 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 4/8 ist teilweise mit Garagen bebaut; Flurstück 4/6 ist eine bewirtschaftete Ackerfläche; gelegen im südwestlichen Randgebiet von Uebigau. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.04.2018.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 1.190,00 EUR (Nr. 1); 4.150,00 EUR (Nr. 2); 5.340,00 EUR (gesamt).
Geschäfts-Nr.: 15 K 16/18

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Der Verein „Förderverein Hospiz Eberswalde“, 16227 Eberswalde, Lichterfelder Str. 1, ist am 20.08.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Friedemann Gillert, Hardenbergstraße 1, 16225 Eberswalde
Frau Axinia Püschel, Ludwig-Sandberg-Straße 2, 16225 Eberswalde

Der Verein Dreipunkt e. V., Prignitzer Straße 48, 16227 Eberswalde, ist am 24.08.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Volker Klich und Herr Guido Niehaus
beide dienstansässig in Ringstraße 183, 16227 Eberswalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.